

mit diesen Krankheiten befaßt sind, antreffen, selbige an die nächste Obrigkeit abzuliefern, welche sodann mit deren Zurückweisung in der obbemerkten Weise zu verfahren hat.

Hiernach haben sich die Obrigkeiten und Oendarmen, so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten; auch ist diese Verordnung, in Gemäßheit des Generalis vom 13^{ten} Juli 1796 und des Mandats vom 9^{ten} März 1818, zu publiciren.

Daran geschicht: Unsr Meinung.

Dresden, am 12^{ten} November 1829.

Freiherr von Kochow.